



FFB Depotnummer
(Bitte unbedingt eintragen)

Telefax (0 69) 770 60-555 (Zweitfax)
E-Mail Auftrag@ffb.de

FIL Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Depotinhaber	
Straße	
PLZ	Ort
Telefonnummer für Rückfragen	

Änderungen der Formulartexte sind nicht zulässig.

Offener Immobilienfonds – Tausch

Bitte wählen Sie eine der folgenden Tauscharten aus. Sofern Sie keine Auswahl treffen, wird ein klassischer Tausch durchgeführt:

klassischer Tausch (für alle Depotvarianten möglich!)

Hierbei handelt es sich um ein Zug-um-Zug-Geschäft. Es wird zunächst der betreffende Fonds verkauft und erst nach Abwicklung dieser Verkaufsoffer und Gutschrift des Verkaufserlöses wird eine entsprechende Kauforder in Höhe des Verkaufserlöses ggf. auch nach Abzug von Steuern platziert.

Tausch über Abwicklungskonto (nur bei FFB FondsdepotPlus möglich!)

Hierbei werden die Tauschaufträge in Verkaufs- und Kaufaufträge gleicher Betragshöhe aufgesplittet und gleichzeitig platziert. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Gunsten oder zu Lasten des Abwicklungskontos. Bei den Verkäufen kann es aufgrund ggf. abzuführender Steuern vorkommen, dass der gewünschte Verkaufserlös nicht erzielt werden kann und damit niedriger als der disponierte Kaufbetrag ist. Auch kann es aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsmodalitäten der gewählten Fonds zu unterschiedlichen Abrechnungstagen kommen.

1. Tausch

	WKN oder ISIN	Fondsname	Betrag in EUR	<input type="checkbox"/> alle Anteile oder Anzahl der Anteile
Ausgangsfonds (Verkauf)				
Zielfonds (Kauf)				
Bemerkungen				

Bestehende Spar-/Auszahlpläne in neuen Zielfonds übernehmen. Bestehende Spar-/Auszahlpläne beenden.

2. Tausch

	WKN oder ISIN	Fondsname	Betrag in EUR	<input type="checkbox"/> alle Anteile oder Anzahl der Anteile
Ausgangsfonds (Verkauf)				
Zielfonds (Kauf)				
Bemerkungen				

Bestehende Spar-/Auszahlpläne in neuen Zielfonds übernehmen. Bestehende Spar-/Auszahlpläne beenden.

Erklärung zur Rückgabe von Anteilen an Immobilienvermögen.

Mir/Uns ist bewusst, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 346 Abs. 1 KAGB die Rückgabe von Anteilen an Offenen Immobilienfonds, die am 21. Juli 2013 im Depot verbucht waren, nur bis zu einer Höhe von 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr möglich ist. Soweit die Rückgabe den Gegenwert von 30.000 Euro pro Kalenderhalbjahr übersteigt, oder die Verbuchung der Anteile nach dem 21. Juli 2013 erfolgte, ist gem. § 255 Abs. 4 KAGB eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung mit einer Vorlaufzeit von 12 Monaten abzugeben. Depotüberträge oder sonstige Verfügungen sind nach Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung nicht mehr möglich. Zudem ist eine Rückgabe von Anteilen, die nach dem 1. Januar 2013 erworben wurden, gem. §255 Abs. 3 KAGB erst nach einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten möglich.

Mit diesem Auftrag gebe ich/geben wir gemäß dem ersten Absatz im laufenden Kalenderhalbjahr Anteile an dem oben genannten Sondervermögen zurück, deren Wert insgesamt 30.000 Euro nicht übersteigt. Diese Erklärung beinhaltet auch die bei anderen Kreditinstituten/depotführenden Stellen verwahrten Anteile an dem oben genannten Immobiliensondervermögen einschließlich aller Tauschpläne. Ich/Wir bestätige/n, dass der Wert der zurückgegebenen Investmentanteile während der gesamten Laufzeit des Tauschplans 30.000 Euro im jeweiligen Kalenderhalbjahr nicht übersteigt. Mir/uns ist bewusst, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, die Einhaltung vor jeder weiteren Auftragserteilung zu prüfen und Veränderungen der FIL Fondsbank GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Die Vereinbarung eines Tausches von Anteilen aus einem Offenen Immobilienfonds ist nur für Bestände, die am 21. Juli 2013 im Depot verbucht waren, möglich. Es sind die gesetzlichen Mindesthaltefristen sowie Vorlaufzeiten zur Rückgabe zu berücksichtigen.

Ich bestätige/Wir bestätigen, dass ich/wir von meinem/unserem Vermittler über die Risiken, die mit der Anlage in Offenen Immobilienfonds verbunden sind, informiert wurde/n. Mir/Uns ist bekannt, dass es sich bei dem Investment in Offenen Immobilienfonds grundsätzlich um eine langfristige Anlage handeln sollte.

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgend abgedruckten Sonderbedingungen für den Kauf, den Verkauf und die Verwahrung von Anteilen an Offenen Immobilienfonds.

Anlagen in Investmentfonds sollten erst nach Kenntnisnahme der nachfolgend genannten Verkaufsunterlagen erfolgen. Diese Unterlagen haben Sie direkt über Ihren Vermittler erhalten.

Mit meiner/unserer Unterschrift stimme ich/stimmen wir zu, dass die FFB und die Vermittler bzw. Vermittlerzentrale die ihnen von dritter Seite zufließenden Provisionen bzw. geldwerten Leistungen behalten – abweichend von den §§ 675, 667 BGB. Gleichzeitig bestätige ich/bestätigen wir, dass mir/uns rechtzeitig vor Auftragserteilung die gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen von meinem/unserem Vermittler zur Verfügung gestellt wurde/n (der jeweils aktuelle Verkaufsprospekt/die wesentlichen Anlegerinformationen, einschließlich der Informationen über die Vertriebsprovisionen/Ausgabeaufschläge, die Kosten und die Verwaltungsvergütung der Fonds; der jeweils aktuelle Jahresbericht und ggf. der anschließende Halbjahresbericht).

Sonderbedingungen für den Kauf, den Verkauf und die Verwahrung von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

1. Kauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Die FIL Fondsbank GmbH (nachfolgend Bank genannt) bietet ihren Kunden zwei Möglichkeiten an Anteile an Offenen Immobilienfonds (nachfolgend „Anteile“ genannt) zu erwerben. Zum einen kann der Kunde seinen Kauf über Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags im Original, per Fax oder per E-Mail an auftrag@ffb.de auf dem hierfür von der Bank bereitgestelltem Formular beauftragen.

Die Bezahlung des Kaufbetrags von Anteilen an Offenen Immobilienfonds erfolgt über den Lastschrifteinzug. Der Kunde hat hierbei die Möglichkeit zwischen seinem Referenzkonto oder einem abweichenden Konto zu wählen. Sofern der Kunde über ein FFB FondsdepotPlus verfügt, kann er hierzu auch sein Abwicklungskonto nutzen.

Sofern ein täglicher Erwerb von Anteilen aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Verkaufsprospektes oder der Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ausgeschlossen ist, muss für eine fristgerechte Weiterleitung der Kaufauftrag für Offene Immobilienfonds (s. o.) mindestens zwei Bankgeschäftstage (in Frankfurt am Main) vor dem Orderannahmeschluss, der sich aus dem jeweiligen Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des einzelnen Offenen Immobilienfonds ergibt, bei der Bank eingegangen sein. Der Erwerb von Anteilen erfolgt dann grundsätzlich zu dem Ausgabepreis, der am nächsten Wertermittlungstag festgestellt wird.

Die Vereinbarung regelmäßiger Zahlungen zum Erwerb von Anteilen (Sparplan) ist weiterhin per Lastschrift möglich.

2. Verkauf von Anteilen an Offenen Immobilienfonds

Für jeden Verkauf von Anteilen ist die Abgabe eines vollständigen schriftlichen Auftrags (Verkaufsauftrag) auf den hierfür von der Bank bereitgestellten Formularen erforderlich.

Nicht vollständig oder fehlerhaft erteilte Verkaufsaufträge werden nicht ausgeführt.

Verkaufsaufträge für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 im Rahmen des Freibetrags (bis 30.000,00 EUR pro Kalenderhalbjahr) im Depot verbucht waren, können entweder als Anteils- oder auch als Betragsorder ausgeführt werden.

Verkaufsaufträge für Bestände, die bis zum 21. Juli 2013 außerhalb des Freibetrags (über 30.000,00 Euro pro Kalenderhalbjahr) bzw. Verkaufsaufträge für Bestände die nach dem 21. Juli 2013 im Depot verbucht waren, können nur als Anteilsorder ausgeführt werden.

Vom Anleger als Betragsorder (in EUR) erteilte Orders werden von der Bank gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft/Depotbank als Stückeorder weitergegeben und bis zur Auftragsausführung im Investmentdepot gegen weitere Verfügungen gesperrt.

Für die Berechnung des Wertes der Anteilsrückgabe ist in diesem Fall der Zeitpunkt des Eingangs des Rückgabeauftrags des Kunden bei der Bank zuletzt verfügbare Rücknahmepreis ausschlaggebend.

Ein Widerruf des Verkaufsauftrages ist ab Eingang bei der Bank nicht mehr möglich.

Die Vereinbarung neuer regelmäßiger Veräußerungen von Anteilen (Auszahlplan), die am 21. Juli 2013 im Depot verbucht waren, kann schriftlich mit der Bank vereinbart werden. Eine Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt geregelten Freibetragsgrenzen und Mindesthaltefristen. Sofern zum Ausführungstermin kein Freibetrag zur Verfügung steht, kann der Auszahlplan nicht weiter ausgeführt werden.

Auszahlpläne von Anteilen, die nach dem 21. Juli 2013 nicht im Depot verbucht waren, können nicht vereinbart werden.

3. Tausch

Ein einmaliger Fondstausch oder die Vereinbarung eines Tauschplans aus einem Offenen Immobilienfonds heraus ist nur für Bestände möglich, die am 21. Juli 2013 im Depot verbucht waren. Ein Tausch oder Tauschplan in einen Offenen Immobilienfonds ist generell möglich.

4. Verwendung der Ertragsausschüttung

Generell werden Ertragsausschüttungen bei der Bank als Wiederanlage verbucht. Ausgenommen hiervon sind Fonds, zu denen der Kunde eine abweichende Ertragsverwendung mit der Bank vereinbart hat oder wenn der Kunde seine Bestände in einem Offenen Immobilienfonds über Abgabe einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung gekündigt hat. Eine Wiederanlage bei unwiderruflich gekündigten Beständen in Offenen Immobilienfonds ist ausgeschlossen.

5. Besondere Hinweise

Die Festlegung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bei Offenen Immobilienfonds erfolgt nicht zwingend börsentäglich, sondern oftmals nur in größeren Intervallen, mindestens jedoch einmal jährlich, entsprechend dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds.

Nach Eingang eines Verkaufsauftrages kann es aufgrund der Regularien des jeweiligen Offenen Immobilienfonds mehrere Wochen dauern, bis der Verkaufserlös auf das vom Kunden angegebene Konto gutgeschrieben wird.

6. Sonstiges

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Die Bank akzeptiert Aufträge nur auf denen von ihr bereitgestellten Formularen.